

delt — auch abgesehen von dem auf diese letztern Punkte sich beziehenden Concessionierungserforderniß — von einer sorgfältigen Erörterung über die Qualität des am Orte vorhandenen Wassers, die Zweckmäßigkeit der Brunneneinrichtungen und sonstigen Localitäten, sowie über die Existenz der sonst nothwendig voraussetzenden Bedingungen abhängig zu machen sei und hierbei eine Cognition der Regierungsbehörde einzutreten habe, so folgt daraus ferner, daß man die Anwesenheit eines zur innern Praxis berechtigten Arztes bei diesen Anstalten als eine wesentliche Voraussetzung anzusehen habe. Ist daher auch in der Regel einem Jeden die Errichtung einer Kaltwasseranstalt ohne Voraussetzung einer besondern persönlichen Qualification verstattet worden, so ist doch dagegen den Begründern der bestehenden Anstalten allemal zur Bedingung gemacht worden, daß sie sich nach Maßgabe der in dem Mandate vom 1. Juni 1824 enthaltenen Vorschriften bei Verlust der Concession alles eignen Beiraths und Anordnens ärztlicher Curregeln zu enthalten, dieselben vielmehr lediglich einem zur innern Praxis legitimirten, jederzeit von ihnen namhaft zu machenden Arzte zu überlassen haben, der die eigentliche Aufsicht und die Ordination bei der Anstalt führt, und es ist ferner denselben auch vorgeschrieben worden, solches in den öffentlichen Bekanntmachungen über das Bestehen der Anstalt ausdrücklich mit zu erwähnen.

Nächst dem hat man es den Bezirksärzten nach Maßgabe der Vorschrift in dem Gesetze vom 30. Juli 1836 und der dazu gehörigen Instruction der Bezirksärzte §. 2 sub 9 zur Pflicht gemacht, die Befolgung jener Bedingung zu überwachen, auch sich sonst von dem Zustande und Betriebe der in ihren Bezirken entstehenden und bestehenden Wasserheilanstalten bei geeigneter Gelegenheit, wenigstens ein Mal im Sommer, an Ort und Stelle zu überzeugen und über etwaige Wahrnehmungen von allgemeinem Interesse Anzeige zu machen.

Diesen Grundsätzen, welche in der bestehenden Medicinalverfassung ihre Begründung finden, ist nun auch das von der Staatsregierung bei der Begründung einer Wasserheilanstalt in Großwelka beobachtete Verfahren entsprechend.

Der Besitzer des Ritterguts Großwelka, Kammerherr Wilhelm v. Hartmann, hatte im October v. J. um Genehmigung zu Errichtung einer Wasserheilanstalt bei der Kreisdirection zu Budissin nachgesucht, und das Ministerium des Innern hat hierauf, als ihm über das Gesuch Anzeige erstattet worden war, zunächst erörtern lassen, ob die zu Anlegung einer derartigen Anstalt erforderlichen Locale und sonstigen Bedingungen, ingleichen ein qualificirter Arzt vorhanden sei, dem die Leitung der Anstalt übertragen werden solle. Darauf ward in Verfolg amtlich durch die Bezirksamtshauptmannschaft und den Bezirksarzt angestellter Erörterungen angezeigt, daß dahingestellt bleiben müsse, inwiefern die vorhandenen Quellen, ingleichen der Brunnen auf dem Ritterguthofe ihrem Inhalte und ihrer Qualität nach für den Zweck einer öffentlichen Kaltwasserheilanstalt ausreichend sein dürften, daß auch der Unternehmer die Leitung der Anstalt einem Arzte zweiter Classe übertragen wolle, dagegen aber ein um so erheblicheres Bedenken obwalte, als derselbe selbst die Behandlung kranker Personen durch kaltes Wasser zu besorgen sich berufen fühle, auch deshalb bereits zur Verantwortung gezogen worden sei und unter diesen Umständen, nächst der Beaufsichtigung der Anstalt durch den Bezirksarzt, die Anwesenheit eines Arztes erster Classe bei derselben sich um so nothwendiger darstelle.

Sobiel nun das Verfahren des Kammerherrn v. Hartmann anlangt, welches vornehmlich einen Gegenstand der vorliegenden Petitionen mit abgibt, so ist im Allgemeinen zu bemerken, daß es sich dabei um einen von dem Landgerichte zu Budissin in der Eigenschaft als richterlicher Behörde ertheilten Polizeistrafbescheid

handelt, gegen den von dem Betheiligten im verfassungsmäßigen Wege ein weiterer Schritt nicht gethan und dessen Inhalt daher Seiten der Regierungsbehörde einer Erörterung im Instanzenwege nicht zu unterwerfen gewesen ist.

Was dagegen die erbetene Concession betrifft, so hat allerdings das Ministerium dieselbe zu ertheilen Bedenken tragen müssen. Die Gründe dieser Entschliebung sind in einer unterm 18. März an die Kreisdirection zu Budissin ergangenen Verordnung enthalten, welche abschriftlich angefügt ist.

Dresden, am 3. Juli 1843.

Ferner die ergangene Verordnung, welche folgendergestalt lautet:

Auf den von der Kreisdirection zu Budissin unter dem 25. Januar dieses Jahres erstatteten Bericht über das Ergebnis der Erörterungen, welche von der Amtshauptmannschaft und dem Bezirksarzte über die von dem Kammerherrn v. Hartmann beabsichtigte Anlegung einer Kaltwasserheilanstalt zu Großwelka in Folge der Verordnung des Ministerii des Innern vom 9. November vorigen Jahres anzustellen gewesen sind, muß Letzteres die nachgesuchte Genehmigung zu dem fraglichen Vorhaben zu ertheilen, zur Zeit Bedenken tragen. Denn es kommt zuvörderst in Betracht, daß es nach dem vorliegenden Berichte sich als sehr zweifelhaft darstellt, ob die für eine gut eingerichtete Kaltwasserheilanstalt erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere was das für dieselbe zu benutzende Wasser nach Qualität und Quantität anlangt, in Großwelka überhaupt vorhanden seien, wie denn die eine der beiden zum innerlichen Gebrauche bestimmten Quellen der nöthigen Frische und Härte zu entbehren scheint, die andere einer Untersuchung gar nicht unterlegen hat, endlich — die Tauglichkeit des im Ziehbrunnen befindlichen, zur Zeit noch nicht gereinigten Wassers für den Zweck der Anlegung von Sturzbadern vorausgesetzt — doch der gänzliche Mangel an weichem, fließendem Wasser zum Gebrauch für Bannenbäder bei einer Kaltwasseranstalt jedenfalls unerwünscht ist. Allein selbst wenn man von diesen, wiewohl gewiß erheblichen Bedenken absehen und es dem Unternehmer überlassen wollte, ob er, derselben ungeachtet, von einer in Großwelka zu errichtenden Kaltwasserheilanstalt sich Erfolg versprechen zu können glaube, so wird doch auch dem Kammerherrn v. Hartmann gegenüber unter allen Umständen an dem schon zeither in allen ähnlichen Fällen befolgten Grundsatz festzuhalten und derselbe als Concessionsbedingung aufzustellen sein, daß nämlich der Begründer, dafern er nicht selbst practischer Arzt ist, bei Verlust der Concession alles eignen Beiraths und Anordnens ärztlicher Curregeln sich zu enthalten, dieselben vielmehr lediglich einem zur innern Praxis legitimirten und jederzeit namhaft zu machenden Arzte, der die eigentliche Aufsicht und Ordination bei der Anstalt führen müsse, zu übertragen habe. Wenn nun der Kammerherr v. Hartmann einen solchen Arzt zur Zeit noch nicht gefunden hat, seine Absicht aber, der Anzeige nach, dahin geht, einen Arzt zweiter Classe für das projectirte Unternehmen zu gewinnen, so steht dem entgegen, daß diesem Arzte die zu seiner Niederlassung in Großwelka nach dem Mandate vom 1. Juni 1824 §. 7 erforderliche Concession vom Ministerio des Innern aus dem Grunde nicht würde ertheilt werden können, weil nach der angezogenen gesetzlichen Bestimmung die Niederlassung von Ärzten 2ter Classe nur an solchen Orten gestattet werden soll, an welchen und in deren Nähe es an promovirten Ärzten mangelt, diese Voraussetzung aber bei der Nähe der Stadt Budissin und dem Vorhandensein eines Arztes 1ster Classe in dem in geringer Entfernung von Großwelka gelegenen Orte Kleinwelka im gegenwärtigen Falle nicht Platz greift.